

Curriculum

für das Erweiterungsstudium

... <Bezeichnung>

Kennzahl L

Datum des In-Kraft-Tretens
1. Oktober ...

<Bei nachfolgenden Änderungen des Curriculums bleibt grundsätzlich das obige Datum unverändert, es wird folgende Zeile eingefügt und allenfalls weitergezählt:>

1. Änderung: Mitteilungsblatt ..., ... Stück, Nr. ..., gültig ab 1.10.

<Vorbemerkungen:

Dieses Mustercurriculum gibt die formale und inhaltliche Gliederung von Curricula für Erweiterungsstudien gemäß § 54a UG vor und soll eine Hilfestellung bei der Curriculumsentwicklung bzw. -überarbeitung bieten.

Nicht kursive Textbausteine sind unverändert als Bestandteil des Curriculums zu übernehmen. Die Textstellen in <kursiver Schrift> sind als Information für die jeweiligen Inhalte zu verstehen und nach Fertigstellung des Curriculums zu löschen. Die als <optional> gekennzeichneten Regelungen sind nur bei entsprechendem Bedarf im Curriculum aufzunehmen. Wahlmöglichkeiten sind durch <Variante 1> oder <Variante 2> gekennzeichnet, diesfalls ist einer der vorgegebenen Textbausteine im Curriculum aufzunehmen. Platzhalter wie „xyz“ oder „...“ sind durch entsprechende Festlegungen zu ersetzen. Sollten optionale Paragraphen nicht aufgenommen werden, ist die Nummerierung der Paragraphen entsprechend anzupassen, sodass eine durchgehende Nummerierung gegeben ist.

Die Abkürzung eines Begriffes ist bei ihrer ersten Verwendung in Klammer zu setzen (bspw. ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP), Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)) und anschließend durchgängig im restlichen Dokument zu verwenden.

Zum Procedere der Erlassung von Curricula und deren Änderung ist analog die Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricular Kommissionen anzuwenden:>

<https://intranet.aau.at/pages/viewpage.action?pagelId=220496133>

Curriculum für das Erweiterungsstudium

..... <Bezeichnung>

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	- 4 -
§ 2	Qualifikationsprofil	- 5 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen.....	- 6 -
§ 4	Aufbau und Gliederung des Studiums.....	- 7 -
§ 5	Lehrveranstaltungsarten	- 8 -
§ 6	Lehrveranstaltungen	- 9 -
§ 7	<optional> Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	- 9 -
§ 8	<optional> Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen-	10 -
	-	
§ 9	<optional> Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis.....	- 10 -
§ 10	<optional> Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch.....	- 10 -
§ 11	Prüfungsordnung.....	- 11 -
§ 12	In-Kraft-Treten	- 11 -
	Fehler! Textmarke nicht definiert.	
	<optional> ANHANG Äquivalenztabelle	- 11 -
	<optional> ANHANG Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken	- 11 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Erweiterungsstudiums ... *<Bezeichnung>* beträgt ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von Semestern. Das Erweiterungsstudium ... *<Bezeichnung>* ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der ... *<ergänzen lt. ua. Liste>* Studien zugeordnet.

<Erweiterungsstudien (ES) sind ordentliche Studien, die dem Zweck dienen, die in einem Bachelor-, in einem Master- oder in einem Diplomstudium erworbenen Kompetenzen um zusätzliche Kompetenzen, die nicht vom Kerngegenstand dieses Studiums umfasst sind, zu erweitern.>

Der Umfang eines Erweiterungsstudiums hat gem. § 54a Abs. 2 UG mindestens 30 ECTS-AP zu betragen. Die Studiendauer ist gem. § 91 Abs. 1 Z. 1 UG in Semestern anzugeben, wobei 30 ECTS-AP einem Semester entsprechen und gegebenenfalls auf ganze Semester aufzurunden ist. Das bedeutet, dass die Studiendauer eines Erweiterungsstudiums mit mehr als 30 ECTS-AP, aber weniger oder gleich 60 ECTS-AP zwei Semester beträgt.

Jedes Studium ist gemäß § 54 Abs. 1 UG einer der folgenden Gruppen zuzuordnen:

- 1. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien;*
- 2. Ingenieurwissenschaftliche Studien;*
- 3. Künstlerische Studien;*
- 4. Veterinärmedizinische Studien;*
- 5. Naturwissenschaftliche Studien;*
- 6. Rechtswissenschaftliche Studien;*
- 7. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien;*
- 8. Theologische Studien;*
- 9. Medizinische Studien;*
- 10. Lehramtsstudien;*
- 11. Interdisziplinäre Studien.>*

- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Erweiterungsstudium *<Bezeichnung>* dient der Erweiterung eines an der Universität Klagenfurt eingerichteten oder absolvierten Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums *<ggf. Zutreffendes auswählen>*.

<Alternativ: „Positivliste“>

Das Erweiterungsstudium *<Bezeichnung>* dient der Erweiterung folgender an der Universität Klagenfurt eingerichteten oder absolvierten Studien:

.....

<Alternativ: „Negativliste“>

Von einer Zulassung zum Erweiterungsstudium ...<Bezeichnung> ausgenommen sind Studierende und Absolventinnen bzw. Absolventen des ...studiums ... / folgender Studien <ggf. Zutreffendes auswählen>:

....

<Gemäß der vom Rektorat und Senat erlassenen Richtlinie zu Erweiterungsstudien gem. § 54a UG ist im Curriculum des ES zu definieren, welcher Studientyp (Bachelor- und/oder Master- und/oder Diplomstudium) erweitert wird. Gem. § 54a Abs. 3 ist die Einrichtung von ES zur Erweiterung eines Doktoratsstudiums nicht zulässig.

Gemäß der Richtlinie zu ES ist im Curriculum entweder eine „Positivliste“ von Studien, deren Abschluss oder Belegung eine Voraussetzung für die Zulassung zum ES darstellt, oder eine „Negativliste“ von Studien, deren Abschluss oder Belegung eine Zulassung zum ES ausschließen, anzuführen. >

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

(2)

<Gemäß § 58 Abs. 2 UG ist das Qualifikationsprofil verpflichtender Bestandteil des Curriculums. Die Definition des Qualifikationsprofils in Abs. 1 ist § 51 Abs. 2 Z. 29 UG entnommen und soll als Information an die Studierenden im Curriculum angeführt werden. Das Qualifikationsprofil ist in Form von intendierten Lernergebnissen zu beschreiben und umfasst die zentralen Lehrinhalte des Studiums. Weiters sind die Berufs- und Tätigkeitsfelder anzuführen, für die das Studium qualifiziert bzw. vorbereitet. Bei der Änderung des Curriculums ist zu überprüfen, ob das bisherige Qualifikationsprofil noch passt oder ggf. anzupassen ist.

Praktische Handreichungen zur Erarbeitung eines Qualifikationsprofils finden Sie im Qualitätshandbuch Lehre:

<https://intranet.aau.at/pages/viewpage.action?pagelid=16516224>

Bei der Erstellung des Qualifikationsprofils ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Universitäten gemäß § 1 UG angehalten sind, zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beizutragen.

In diesem Kontext ist speziell die Notwendigkeit von Gender-Wissen und Gender-Kompetenzen für die Berufs- und Tätigkeitsfelder kenntlich zu machen (Gender Mainstreaming).>

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzlich zur Zulassungsvoraussetzung gemäß § 54a Abs. 1 UG setzt die Zulassung zum Erweiterungsstudium ... *<Bezeichnung>* die Absolvierung von Prüfungen und/oder der Bachelorarbeit im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 120 ECTS-AP voraus.

<Alternativ oder zusätzlich im Fall der Erweiterung von Masterstudien:>

Zusätzlich zur Zulassungsvoraussetzung gemäß § 54a Abs. 1 UG setzt die Zulassung zum Erweiterungsstudium ...*<Bezeichnung>* die Absolvierung von Prüfungen und/oder der Masterarbeit im Masterstudium im Umfang von mindestens 80 ECTS-AP voraus. Dies gilt sinngemäß auch für Diplomstudien.

<Zusätzlich im Fall der Erweiterung von Diplomstudien:>

Zusätzlich zur Zulassungsvoraussetzung gemäß § 54a Abs. 1 UG setzt die Zulassung zum Erweiterungsstudium ...*<Bezeichnung>* die Absolvierung des ersten Studienabschnittes im Diplomstudium voraus.

<Gemäß § 54a Abs. 1 setzt die Zulassung zu einem und die Meldung der Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums die Zulassung zu einem oder den bereits erfolgten Abschluss eines ordentlichen Studiums (Bachelor-, Master- oder Diplomstudium), dessen Erweiterung es dient, voraus. Die mindestens absolvierten ECTS-AP werden durch die RL zu ES vorgegeben.

Erläuterungen zur erforderlichen Sprachkompetenz:

Erweiterungsstudien, welche in deutscher Sprache abgehalten werden:

Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt (Verordnung des Rektorates gem. § 63 Abs. 1 Z. 3 UG, s. MBl vom 04.07.2018, 21. Stück, Nr. 125.2). Sollte dieser Nachweis beim Antrag auf Zulassung nicht vorliegen, erfolgt eine Zulassung als außerordentlicher Studierender und wird eine Ergänzungsprüfung im Rahmen des Vorstudienlehrganges vorgeschrieben. Im Curriculum kann festgelegt werden, dass davon abweichend Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GERS nachzuweisen sind. In diesem Fall wäre der Text des § 3 diesbezüglich zu erweitern.

Als Information - ohne Handlungsbedarf für die Cuko bzw. für das Curriculum - wird angemerkt, dass für Zulassungen ab SS 2019 bereits bei der Antragstellung die Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest im Ausmaß des Niveaus A2 GERS vorliegen müssen (§ 63 Abs. 10b UG). Sollte dieser Nachweis nicht vorgelegt werden, ist der Antrag auf Zulassung abzuweisen.

Erweiterungsstudien, welche in englischer Sprache abgehalten werden:

In diesem Fall ist im Curriculum das erforderliche Niveau der englischen Sprache (mindestens B2) gemäß den Bestimmungen des GERS im festzulegen. Der Nachweis dieses festgelegten Sprachniveaus ist bei der Antragstellung auf Zulassung zu erbringen, andernfalls ist der Antrag abzuweisen. Die Kenntnis der englischen Sprache wird insbes. durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in englischer Sprache nachgewiesen. Das Rektorat kann durch Verordnung weitere Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse festlegen (§ 63 Abs. 10 UG).>

§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiums

<Hier ist eine tabellarische Übersicht der Fächer (dies können Pflicht- und gegebenenfalls zusätzliche Wahlfächer sein) einzufügen, die auf die Fächer jeweils entfallenden ECTS-AP anzugeben sowie die von Studierenden zu erreichenden Lernergebnisse auf Fächerebene anzuführen (Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 2). ECTS-AP für Fächer und Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich jeweils nur ganzzahlig zu vergeben.

Bei Fächern bzw. Lehrveranstaltungen, die in unterschiedlichen Curricula verwendet werden, ist darauf zu achten, dass diese mit derselben Anzahl an ECTS-AP und derselben Formulierung der intendierten Lernergebnisse übernommen werden. Es ist auch jedenfalls zu vermeiden, dass dieselbe Lehrveranstaltung innerhalb desselben Curriculums mit unterschiedlicher Anzahl an ECTS-AP vorgesehen wird.

Die Bezeichnung der Fächer wird in dieser Form auch im Abschlusszeugnis angeführt. Sollten in einem Fach mehrere Prüfungen abzulegen sein, erfolgt die Ermittlung der Fachnote gemäß Satzung B § 12 Abs. 8. Fächer sind gemäß Satzung B § 9 Studiengebiete, deren Inhalte und Methoden im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

Unterstützung zur Lernergebnisformulierung auf Fächerebene, zur Förderung eines schrittweisen Kompetenzaufbaus und zur optimierten ECTS-AP- Vergabe finden Sie hier:

<https://intranet.aau.at/pages/viewpage.action?pagelid=16516224>

Beispielhafte Tabelle: Es wird empfohlen, eine durchgehende Nummerierung der Fächer einzufügen.>

Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung		Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
(Pflicht)Fächer	1	(Pflicht)Fach x	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ... zu erklären/ definieren/ unterscheiden/ entwickeln/etc.	
	2	(Pflicht)Fach y		
	3	(Pflicht)Fach z		
	..			
(Wahlfächer)	.. (4)	(Wahlfach x)		
	.. (5)	(Wahlfach y)		
	..			
Praxis <optional>				
			Summe:	<mind. 30>

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

<Alle Lehrveranstaltungen sind entsprechend der Satzung B § 10 entweder als Vorlesung oder als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung festzulegen. Die Arten der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind nicht von der Satzung vorgegeben, sondern sind im Curriculum zu definieren. Bei den im Curriculum (insbes. in den Tabellen) zu verwendenden Abkürzungen für die jeweilige (prüfungsimmanente) Lehrveranstaltungsart steht die Studien- und Prüfungsabteilung beratend zur Verfügung.>

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeiten bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.
- (3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) ...
- b) ...
- c) ...

<Hier können die verschiedenen Arten von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aufgelistet werden, z.B. Proseminar, Seminar, Arbeitsgemeinschaft, Konversatorium, Übung, Praktikum, kombinierte Lehrveranstaltungen wie z.B. Vorlesung mit Kurs; erforderlich ist eine abschließende Auflistung der Arten samt Beschreibung. Es ist darauf zu achten, dass sich diese Auflistung mit den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Arten von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen deckt.>

§ 6 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen der Fächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<Hier ist eine tabellarische Übersicht der den einzelnen Fächern (Pflicht- und gegebenenfalls zusätzlichen Wahlfächern) zugeordneten Lehrveranstaltungen einzufügen. Gemäß Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 4 sind die Lehrveranstaltungen aus den Fächern (definiert als Vorlesung bzw. näher festgelegte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung) zu bezeichnen und die jeweilige Anzahl der ECTS-AP zuzuordnen.>

Zur tabellarischen Darstellung: Es ist eine durchgehende Nummerierung der Lehrveranstaltungen einzufügen, entsprechend der Nummerierung des betr. Faches in der Tabelle in § 5.>

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
(Pflicht)Fach 1	1.1			
	1.2			
	1.3			
			Summe:	
(Pflicht)Fach 2	2.1			
	2.2			
	2.3			
...			Summe:	

§ 7 <optional> Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

<Sollten Teilnahmebeschränkungen vorgesehen werden, sind gemäß § 58 Abs. 8 UG die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze im Curriculum festzulegen.>

- (1) Für die im Folgenden genannte(n) Lehrveranstaltung(en) gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

<Anführung der Lehrveranstaltung(en) und Festlegung der Maximalzahl.>

- (2) Wenn bei dieser Lehrveranstaltung (diesen Lehrveranstaltungen) die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

<Beschreibung des Verfahrens, wobei gemäß Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 11 die zeitliche Reihung der Anmeldung kein Kriterium darstellen darf und die individuelle Studiensituation zu berücksichtigen ist. Gemäß § 58 Abs. 8 UG ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

Formulierungsvorschlag:

„a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach oder im Fall eines Erweiterungsstudiums als Pflicht- bzw. Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.

b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach oder im Fall eines Erweiterungsstudiums als Pflicht- bzw. Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.“

Die genannten Kriterien könnten noch ergänzt werden, z.B. hinsichtlich Prüfungswiederholung, Datum der Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen, Beurteilung der Prüfung(en), die als Anmeldevoraussetzung gelten, etc. >

§ 8 <optional> Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

<Im Curriculum darf gem. § 58 Abs. 7 UG als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, für deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung einer oder mehrerer Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden. Hier erfolgt die Festlegung der Lehrveranstaltungen und der für die Anmeldung jeweils nachzuweisenden Vorkenntnisse/Voraussetzungen. Aufgrund der kürzeren Dauer von ES sollten Anmeldevoraussetzungen nur in Einzelfällen festgelegt werden.>

§ 9 <optional> Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

<Hier sind Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis im Sinne einer vom universitären Studienbetrieb gesonderten Tätigkeit, der eine entsprechende Anzahl von ECTS-AP zuzuordnen ist, oder über geeignete Ersatzformen, wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist, aufzunehmen (Satzung B § 5 Abs. 2 Z. 3). Davon zu unterscheiden ist die (mögliche) LV-Art „Praktikum“; auf die durchgehende Verwendung des korrekten Begriffes ist zu achten.>

§ 10 <optional> Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

<Die Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen kann gemäß § 19 Abs. 2b UG durch die Satzung vorgesehen werden. Die entsprechende Ermächtigung enthält die Satzung in Teil B § 5 Abs.

2 Z. 5. Nähere Festlegungen, in welchen Lehrveranstaltungen und bei welchen Prüfungen eine andere Sprache als Deutsch verwendet werden kann, können im Curriculum getroffen werden. >

§ 11 Prüfungsordnung

<Die Prüfungsordnung hat gemäß § 51 Abs. 2 Z. 25 UG die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren zu enthalten. Für jedes Fach des Curriculums ist festzulegen, durch welche Prüfung(en) es abgelegt/absolviert wird. Die Bestimmungen der Satzung zu Prüfungen (B §§ 10-12) sind bei der näheren Ausformulierung zu beachten.

Beispiele für mögliche Prüfungsordnungen finden Sie im Qualitätshandbuch Lehre:

<https://intranet.aau.at/pages/viewpage.action?pagelid=16516224>>

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober ... in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester ... ihr Erweiterungsstudium beginnen.

<Curricula und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit dem 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft (§ 58 Abs. 6 UG).>

- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom, ... Stück, Nr. ..., treten mit 1. Oktober ... in Kraft. Alle zugelassenen Studierenden werden mit diesem Datum der geänderten Version des Curriculums unterstellt.

<Wenn es sich um die Änderung eines Curriculums handelt, ist die (ergänzende) Formulierung des Abs. 2 erforderlich. Bei nachfolgenden Änderungen ist hier jeweils ein Absatz mit den entsprechenden Angaben hinzuzufügen, sodass die Chronologie ausgehend von der Stammfassung nachvollziehbar ist. Es ist zu beachten, dass es bei ES keine Unterscheidung zwischen strukturellen und nichtstrukturellen Änderungen gibt, weshalb kein Bedarf an Übergangsbestimmungen besteht. Bei einer Änderung werden alle bereits zugelassenen Studierenden der geänderten Version des Curriculums unterstellt. Die zuständige Curricularkommission hat gegebenenfalls eine entsprechende Äquivalenztabelle zu erstellen. >

<optional> ANHANG Äquivalenztabelle

<optional> ANHANG Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

<Sollte es mehr als einen Anhang geben, ist eine Nummerierung der Anhänge vorzunehmen.>